

Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates;

verordnet:

I

Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 wird wie folgt abgeändert:

Art. 22 Abs. 2 und 4 Kreditüberschreitung, Kredittransfer und Kreditübertragung

²*Kredittransfers sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen nicht zulässig. Im Rahmen des Voranschlages für eigene Investitionen des Staates oder für Subventionen an Investitionen Dritter ist der Staatsrat zuständig, um den Kredittransfer von einem Projekt auf das andere zu bewilligen, wenn ein ernsthafter Beweggrund, insbesondere rechtlicher oder natürlicher Art, die Realisierung eines im Voranschlag vorgesehenen Projektes im betreffenden Rechnungsjahr verunmöglicht. Der Kredittransfer wird bewilligt, wenn er erlaubt, die Arbeiten eines Projektes oder die Zahlung einer Subvention an Investitionen Dritter, die durch die zuständige Behörde bewilligt wurden, vorzuziehen.*

⁴*Die Kredittransfers, sowie die Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen werden in der Botschaft des Staatsrates zur Rechnung speziell erwähnt.*

II

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, am 15. März 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**